

# Das Kunstwerk des Monats

Dezember 2009



Notariatsstempel 1728  
Messingplatte (45 x 36mm) auf Eisen  
und gedrehter Handhabe (Höhe 90 mm)  
Inv.-Nr. SI-99LM

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

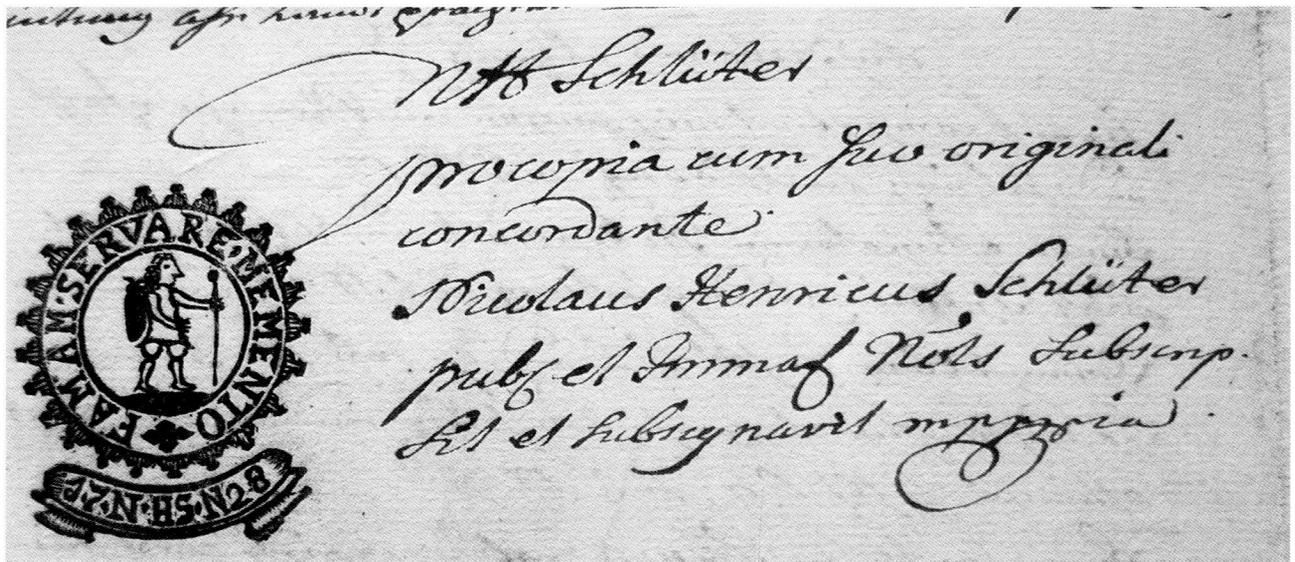


Abb. 1: Signet und Unterschrift des Nikolaus Heinrich Schlüter 1728 LWL-Archivamt für Westfalen, Archiv Nordkirchen Kasten 27 Nr. 1

Erworben wurde der Stempel 1935 von Ludwig Merten aus Münster. Es handelt sich um den Signetstempel eines Notars. Notare hatte es bereits im Mittelalter gegeben. Sie waren aber im wesentlichen auf die Höfe der Fürsten und der Kirche beschränkt. Der erste Nachweis für einen Notar im alten Reich ist von 1274. Für Osnabrück ist eine notarielle Beglaubigung schon 1277 überliefert. 1301 tritt erstmalig in Münster ein Notar auf, um die vom neugewählten Bischof eingegangenen Verpflichtungen festzuhalten. Er stammte allerdings nicht aus Westfalen, sondern wohl aus Köln. Erst 1312 ist erstmals ein im Fürstbistum Münster ansässiger Notar nachgewiesen. Er war, wie fast alle Notare des Mittelalters, ein Kleriker. Die Notare hatten aber normalerweise nur die niederen geistlichen Weihen und waren keine tätigen Priester. Die Anbindung an das geistliche Amt hatte sich ausgebildet, da die Kunst des Lesens und Schreibens zu dieser Zeit außerhalb des Klerus wenig verbreitet war. Auch war die Kenntnis der lateinischen Sprache, die ganz überwiegend in den Urkunden benutzt wurde, nur von Geistlichen erlernbar. Notare wurden im Mittelalter in erster Linie als Schreiber eingesetzt. Die Beurkundung wichtiger Tatbestände fand vorzugsweise vor Gerichten statt, die wegen der damit verbundenen Einkünfte auch wenig Neigung hatten, dieses privaten Notaren zu überlassen.

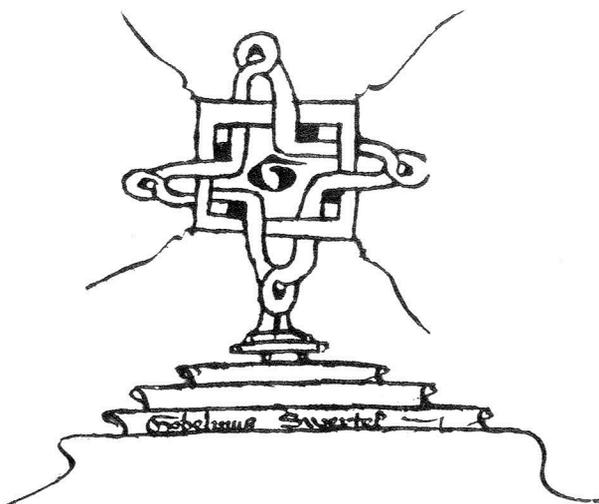


Abb. 2: Signet des Notars Gobelinus Swetell, 1463 im Stadtarchiv Werl (aus Archivpflege in Westfalen-Lippe 13, 1980)

Im 15. Jahrhundert nahm die Zahl der Notare langsam zu, beschränkte sich aber im wesentlichen auf die Hauptstädte, d.h. im Fürstbistum Münster auf die Stadt Münster. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts gab es auch in anderen Städten Notare. Die vereinzelt Landnotare hatten entweder ein Kurzstudium ohne einen Abschluss oder waren bei einem anderen Notar in die Lehre gegangen. An den Gerichten der unteren Instanzen wurden vor etwa 1540 keine Notare beschäftigt.

Unter Fürstbischof Friedrich von Wied wurde 1528 erstmalig eine Notariatsordnung erlassen, die in Zusammenhang mit der gleichzeitig vom Kölner Erzbischof für sein Gebiet veröffentlichten stand. Sie machte eine Prüfung und anschließende Immatrikulation in ein Verzeichnis der zugelassenen Notare zur Voraussetzung. Bis dahin war die Qualifikation der Notare keine sichere Angelegenheit. Kaiserliche oder päpstliche Notare wurden nicht automatisch auch für das Fürstbistum zugelassen. Diese Neuordnung von 1528 hatte aber keine durchschlagende Kraft und geriet wohl wieder in Vergessenheit.

Deshalb wurde im Rahmen der Justizreform des Bischofs Johann von Hoya 1571 eine erneute Notariatsordnung erlassen, die die alte Verordnung mit keinem Wort erwähnt. Prüfung und Immatrikulation wurden wiederum als Bedingung für eine Tätigkeit festgeschrieben. Eine Amtsausübung ohne solche wurde mit Strafe bedroht und verboten.

Eine notarielles Schriftstück sollte nur dann Beweiskraft haben und öffentlich glaubhaft sein, wenn es vom Notar unterschrieben war und er sein „Signetum“ darunter oder daneben gesetzt hatte. Eine Ausfertigung ohne dieses Zeichen war ungültig und ihr Notar fiel der Strafe anheim. Das Signet wurde bei der Eintragung in das Notarsverzeichnis auch dort eingetragen. Laut Reichsnotariatsordnung von 1512, die in erster Linie für das wenig vorher neu als oberste Revisionsinstanz eingerichtete Reichskammergericht gedacht war, legte fest, dass ein Notar sein Signet auf Lebenszeit beizubehalten hatte. Es war das ganz persönliche Notarszeichen und hatte unverwechselbar zu sein.

Mittelalterliche Signete wurden ausnahmslos von Hand gezeichnet. Sie entstanden zuerst in Italien und Südfrankreich und haben Vorläufer in individuellen Schreiberzeichen in den Kanzleien des Hochmittelalters. Die spätmittelalterlichen Notarssignete aus Westfalen haben eine auffällige Ähnlichkeit mit sakralen Gefäßen und sind überwiegend dreigliedrig mit Basis, Schaft und Kopf aufgeteilt. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts, als in zunehmendem Maße nicht mehr Kleriker eine Tätigkeit als Notar wahrnahmen, wurde auch die

Form des Signets in der Gestaltung freier. In Münster blieben sie aber bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts überwiegend von Hand gezeichnet.

Erst dann erfolgte eine Ablösung durch Schablonen und Stempel.

Im vorliegenden Fall lautet die Devise „famam servare memento“. Das ist eine Verkürzung des lateinischen Sprichworts [Omniam si perdas] famam servare memento [qua semel amissa, postea nullus eris]. Dies lässt sich frei übersetzen mit: Wenn du alles verlierst bewahre wenigstens den Ruf, oder: Wenn du auch alles verlierst, pass auf deinen guten Ruf auf. Eine zeitgenössische Verdeutschung interpretiert auch als: Der gute Nam' sei stets dein Sinn War' sonst auch alles And're hin.

Der Spruch war im deutsch- und französisch-sprachigen Europa seit dem 16. Jahrhundert weit verbreitet. Es finden sich Belege für eine Verwendung in unterschiedlichsten Bereichen, nicht zuletzt auch als Stammbuchblatt. Die lateinische Sprache und mit ihr die Verwendung von Sprichwörtern, oft mit der Ikonographie verknüpft, war im Zeitalter der Renaissance wie des Barock in den gebildeten bürgerlichen Schichten weit verbreitet.

Die Darstellung zeigt einen wandernden Mann mit Stab und Ranzen auf dem Rücken. Bekleidet ist er mit einem langen Rock und einer Kniebundhose. Die Haare fallen auf die Schultern. Die Kniehose war in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Mode gekommen, hat sich aber in der volkstümlichen Bekleidung teilweise bis in das 19. Jahrhundert gehalten. Wahrscheinlich ist die Darstellung als bildliche Umsetzung des ersten Teiles des Spruchs, der ja auf dem Stempel nicht ausgeschrieben ist, zu verstehen. Derjenige, der alles verliert, wird zum Bettler. Und dieser wandert, da er kein Haus hat, mit dem Bettelstab und trägt sein Hab und Gut im Ranzen mit sich.

Auf den meisten Notariatsstempeln des 17. und 18. Jahrhunderts aus Westfalen ist der Name des Eigentümers nur mit den Initialen sowie dem Buchstaben N für Notarius angegeben. In unserem Fall NHS N. Dass auf einem anderen Stempel der Sammlung des LWL-Landesmuseums, dem des Georg Friedrich Thomas (s. Abb. 3), der Name unabgekürzt steht, dürfte daran liegen, dass dieser aus Süd-



Abb. 3: Stempel des Notars Georg Friedrich Thomas aus Würzburg, immatrikuliert in Münster 1720. Bronze, Durchmesser 38 mm. Inv.-Nr. SI-61 (Geschenk des Assessors Geisberg, 1878)



Abb. 4: Stempel des Königl. Preußischen Minden-Ravensberger Notariats mit Symbol der Gerechtigkeit. 18. Jahrhundert, Bronze, Durchmesser 36 mm. Inv.-Nr. SI-63

deutschland gekommen war und vielleicht auch dort schon tätig gewesen war.

Zusätzlich findet sich noch die geteilte Jahreszahl 17 – 28. Jahreszahlen finden sich so früh nur vereinzelt auf Notariatsstempeln. Erst ab 1770 wurden sie im Fürstbistum Münster regelmäßig verwandt. Die Initialen NHS zusammen mit dem Datum 1728 führen zu einer Bestimmung des Ursprungs des Stempeln. 1729 wurde der Notar Nikolaus Heinrich Schlüter gebürtig aus dem Dorf Nordkirchen südlich von Münster in die Notariatsmatrikel eingetragen. Interessant ist, dass er seinen Stempel offensichtlich schon vorher hat anfertigen lassen.

Er entstammte einer vermögenden Familie. Ein Nikolaus Schlüter, um 1610 in Nordkirchen geboren, war dort bis zu seinem Tode als vom adeligen Haus Nordkirchen und dem örtlichen Pastor ernannter Küster sowie als Rezeptor (Steuereinnahmer) tätig. Dieses Amt hatten danach 1671-72 Ferdinand Schlüter, 1674-75 Johann Schlüter und 1675-1685 Nicolaes Schlüter jr.. Letzterer hatte daneben wohl auch eine Wirtschaft, da in seinem Keller vier Tonnen Bier inventarisiert wurden. 1688 führte er einen Prozess gegen das Kirchspiel Nordkirchen wegen einer großen verauslagten Geldsumme. Die Vermögenslage der Familie wird erkennbar darin, dass Nicolaes Schlüter allein der Familie von Münster zu Meinhövel zwischen 1665 und 1677 über 2920 Taler als zu verzinsendes Darlehen gegeben hatte und sicher anderen ebenfalls Kredite gewährt hatte.

Der Vater des etwa 1703 geborenen Nikolaus Henrich Schlüter, Nicolas Mauritz Schlüter war Rentmeister des Grafen Plettenberg in Nordkirchen gewesen. 1714-1723 verwaltete er parallel dazu das von Plettenberg hinzu erworbene Haus Ahlrodt bei Lüdinghausen, 1715-23 obendrein noch das Nordkirchen benachbarte Haus Meinhövel und 1722-23 das Haus Vogelsang an der Lippe. 1723, als Ferdinand von Plettenberg zum kurkölnischen sowie münsterischen, osnabrückischen, paderbornischen und hildesheimischen Premierminister ernannt worden war, scheint er dann beim Grafen in Ungnade gefallen zu sein und es wurde ein anderer Rentmeister eingestellt. 1695-1729 war er nach Einsetzung durch den Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg, der Nordkirchen gekauft hatte, „in regard seiner

*Ihro angerühmten Geschicklichkeit*“ wie schon seine Vorfahren Rezeptor in Nordkirchen. Als solcher hatte er die Schatzung einzunehmen, die in Nordkirchen zu dieser Zeit im Verhältnis zu den Ausgaben manchmal einen jährlichen Überschuss einbrachte. Das ihm „*gnädig zugelage*te *Salarium*“ betrug 100 Taler pro Jahr. Auch er war seit 1695 Notar. Nikolaus Heinrich Schlüter besuchte wie die große Mehrzahl westfälischer Notare keine Universität, sondern dürfte seine Fachausbildung an einer Lateinschule und bei einem anderen Notar, vielleicht beim Vater, gehabt haben. Er hatte kein festes Amt im unmittelbaren Dienst des Hauses Nordkirchen. Sein Haus lag auf einem Grundstück des örtlichen Pastors, was sicher eine Unabhängigkeit gegenüber dem allmächtigen Adelshaus förderte. Bis 1743 musste er warten, um aus der Rentmeistertätigkeit des Vaters restierende Ansprüche und Gegenansprüche mit der Gräfin von Plettenberg-Wittum zu vergleichen. Schon 1729, im Jahre seiner Eintragung als Notar, regelte er den Verkauf der Mobilien des verstorbenen Rentmeisters auf Haus Meinhövel. 1731-1762 hatte auch Nikolaus Henrich Schlüter das Amt eines Nordkirchener Steuereintreibers. 1762 hatte er die Wahrnehmung der Aufgaben vermutlich altershalber aber schon dem Ferdinand Anton Schlüter übertragen, der später zum domkapitularen Rentmeister des Amthauses Lüdinghausen avancierte, und vorher dieses Amt innehatte. Auch für den Rest des Jahrhunderts verblieb die Eintreibung der Steuern in Nordkirchen in der Familie, wobei auch die Nachfolger stets gleichzeitig Notare waren.

Der hohe Rang in der dörflichen Hierarchie wird deutlich an dem 1749/50 aufgestellten Bevölkerungsverzeichnis des Fürstbistums Münster, das die Geistlichkeit und die Bewohner des Schlosses an den Anfang stellt, aber danach gleich den Rezeptor anführt, der mit einer Anna Catharina Wernecking verheiratet war, die aus einer Juristen- und Beamtenfamilie in Münster stammen dürfte. Dem Rang der Familie entsprach es, dass der Bruder des Nikolaus Henrich Schlüter Franz Hermann Theologie studierte und Priester wurde, wenn er auch nur die Pastorenstelle im kleinen Hervest erhielt.

Die Familie Schlüter lebte zwar in Nordkirchen, hatte ihr familiäres Bezugsfeld in anderen Orten des Münsterlands, da Heiratsverbindungen nur mit Familien gleicher oder ähnlicher ökonomischer wie sozialer Stellung in Frage kamen. Beziehungen bestanden besonders in die Landeshauptstadt Münster wo ein namensgleicher Kaufmann gelebt hatte, dessen Erben 1749 wegen Bezahlung von 400 Talern für Waren vor dem Reichskammergericht klagten. Dass ein Notar neben seiner Notarstätigkeit auch andere Tätigkeiten wahrnahm, war im 18. Jahrhundert die Regel. Dies konnte wie bei Nikolaus Henrich Schlüter das Amt der Rezeptors sein. Möglich waren auch verwandte Tätigkeiten wie das Einziehen und die Verwaltung von Einkünften, die Auflösung von Nachlässen oder die Versteigerung.

Peter Ilisch

#### Literatur:

Wilhelm Kohl, Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962), S. 3-136.

Josef Ketteler, Katalog der münsterschen Notare und Prokuratoren, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962), S. 137-163.

Franz-Ludwig Knemeyer, Das Notariat im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Zeitschrift 114 (1964), S. 1-142.

Friedrich Leist: Die Notariatssignete, Berlin/Leipzig 1896.

Wilhelm Schmidt-Thomé, Vom Notariatssignet zum Notarsiegel. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariats und der Notariatsurkunde, Deutsche Notar. Zeitschrift (1964) S. 455ff.

Hans Gerig, Das Notariatssignet. In: Heinrich Kaspers, Vom Sachenspiegel zum Code Napoléon, Köln 3. Aufl. 1972, S. 201ff.

Wilhelm Schmidt-Thomé: Das deutsche Notariatssignet. Stand und Probleme der Forschung, Herold 9(1978)41ff.

Heinrich-Josef Deisting, Werler Notariatssignete. Westfälische Quellen im Bild 13, 1980, Beilage zu: Archivpflege in Westfalen-Lippe 13, 1980.

Hans Walther (Hrsg.), Proverbia sententiaeque latinitatis Medii Aevi. Lateinische Sprichwörter und Sentenzen des Mittelalters in alphabetischer Anordnung. 6 Teile. Göttingen 1963-1969.

Fotos: Sabine Ahlbrand-Dornseif (Titel), Peter Ilisch (Abb. 1, 3 u. 4), LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte.

Druck: Merkur Druck, Detmold

© 2009 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte (Westfälisches Landesmuseum), Münster